

CEVI SCHWEIZ
UNIONS CHRÉTIENNES SUISSES



Richtlinien

zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit
über sexuelle Ausbeutung im Cevi

Inhalt

Sexuelle Ausbeutung

Einleitung	4
Begriffserklärung	5
Eine allgemeine Definition	5
Elemente sexueller Ausbeutung	5
Formen sexueller Ausbeutung	8
Mögliche Szenen sexueller Ausbeutung im Cevi	9
Folgen sexueller Ausbeutung	16

Handlungsstrategie im Cevi

Einleitung 18

Juristische Vorgaben 18

 Opferhilfegesetz (OHG) 19

Verbandsrichtlinien 20

 Handlungsstrategie 20

 Grundsätzlicher Schutz vor sexueller Grenzüberschreitung 22

 Umgang mit Menschen, von denen man vermutet, sie seien Betroffene sexueller Ausbeutung 23

 Umgang mit Menschen, die sich als Betroffene sexueller Ausbeutung bezeichnen 23

 Umgang mit Menschen, von denen ausbeuterisches Handeln vermutet wird 25

 Umgang mit Ausbeutenden 25

 Informations- und Unterstützungswege 27

Konkretes Vorgehen 28

Aufgaben und Anlaufstellen 30

 Aufgaben der Cevi-Orte 31

 Aufgaben aller Mitgliederorganisationen des Cevi Schweiz 33

 Aufgaben des Cevi Schweiz 35

Anhang 36

 Anforderungen an ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
in der Prävention sexueller Ausbeutung 36

 Aufgaben im Arbeitsbereich Prävention sexueller Ausbeutung 38

Kontaktadressen auf Beiblatt

Einleitung

Das vorliegende Papier gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil wird erklärt, was sexuelle Ausbeutung ist und wie sie innerhalb des Cevi aussehen kann. Die eigentlichen Richtlinien finden sich im zweiten Teil.

Wer sich noch nie intensiv mit sexueller Ausbeutung befasst hat, soll unbedingt zuerst den ersten Teil lesen. Dies ist wichtig, damit der zweite Teil verständlich wird.

Die Richtlinien zeigen Handlungsstrategien auf. Sie sind eine Hilfe für betroffene Personen, Ortsgruppen und Cevi-Gremien. Die Verbandsleitung erwartet, dass sich Cevi-Mitarbeiter/-Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen an diese Richtlinien halten. Sie sollen gemäss unserem Leitbild Vertrauen schaffen und Sicherheit geben im Umgang mit dem Thema sexuelle Ausbeutung. Im Cevi sind wir uns gewohnt Probleme selber zu lösen, im Umgang mit sexueller Ausbeutung ist es von zentraler Bedeutung, professionelle Hilfe von externen Fachstellen in Anspruch zu nehmen.

Die Richtlinien sind verbindliche Norm und wurden als solche von der Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz am 2. April 2005 als dritte, überarbeitete, Fassung abgenommen. Die zweite, erweiterte Fassung wurde von der Delegiertenkonferenz am 27.3.1999 angenommen. Die erste Fassung der Richtlinien stammt vom 23.3.1996.

Die Richtlinien drehen sich ausschliesslich um sexuelle Ausbeutung. Sexuelle Ausbeutung gehört in den Bereich Gewalt, nicht in den Bereich Sexualität. Deshalb wird Sexualität mit all ihren schönen und schwierigen Seiten ebenso wenig behandelt, wie die Themen Sexualität vor der Ehe oder Homosexualität. An dieser Stelle sei lediglich das Vorurteil klar zurückgewiesen, dass Homosexuelle häufiger Täter/Täterinnen sexueller Ausbeutung seien als Heterosexuelle.

Begriffserklärung

Eine allgemeine Definition

«Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Jugendlichen oder Kind, das dieser Handlung aufgrund seiner intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann. Der Erwachsene nützt seinen Wissens- oder Entwicklungsvorsprung und ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind (den Jugendlichen/die Jugendliche) zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.» *(Zitiert nach: Suzanne Sgroi, in: Cornelia Kazis: Dem Schweigen ein Ende; Basel, Lenos, 1988, S. 16)*

Elemente sexueller Ausbeutung

Der Ausbeutende/die Ausbeutende befriedigt seine/ihre sexuellen Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse, ohne auf die Grenzen des Gegenübers zu achten. Möglicherweise gibt er/sie anderen und sich selber vor, eine tiefe Liebe zu empfinden oder die unausgesprochenen, wirklichen Bedürfnisse des Gegenübers besser wahrzunehmen als der Betroffene/die Betroffene selber und als alle anderen

**Der Ausbeutende/
die Ausbeutende¹**

¹ Ausbeutende sind in den meisten Fällen männlichen Geschlechts. Trotzdem verzichten wir nicht auf die Nennung beider Geschlechter.

Menschen im Umkreis. Ausbeutende sind in seltenen Fällen die Unbekannten, vor denen Kinder gewarnt werden. Meist stehen sie mit ihren Opfern in einem länger dauernden Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, in dem sexuelle Ausbeutung immer wieder stattfindet.

Auch Kinder können Täter/Täterinnen sein, wobei sie anders als Erwachsene zur Verantwortung gezogen werden können.

**Der Betroffene/
die Betroffene**

Mädchen und Buben, Jugendliche, Frauen und Männer aller Altersgruppen werden sexuell ausgebeutet, wobei die Zahl der weiblichen Betroffenen etwa doppelt so hoch ist wie die der männlichen.

Kennzeichnend für Ausbeutungssituationen ist, dass die Betroffene/der Betroffene der sexuellen Handlung nicht frei und informiert zustimmen kann.

Ein Gefälle

Der Ausbeutende/die Ausbeutende ist dem Betroffenen/der Betroffenen in einer wesentlichen Beziehung überlegen, z.B.:

- › In der Familienposition (Vater – Kind, Tante – Nefte/Nichte usw.)
- › In der beruflichen Position (Chef/Chefin – Untergebene, Angestellte – Lehrlinge)
- › Im Alter und/oder in der körperlich-sexuellen Entwicklung
- › In der emotionalen Abhängigkeit (Leiter/Lehrerin – Kinder, Seelsorger – Hilfesuchende)
- › In der geistigen Kapazität (Pfleger/Pflegerin – Mensch mit geistiger Behinderung)
- › In der Gesundheit (Pflegerin – Patient/Patientin)
- › In körperlicher Kraft oder Bereitschaft zur Aggression
- › Im Wissen
- › Im Sozialprestige

Im Cevi bestehen solche Gefälle oft zwischen Leiter/Leiterin und Mitarbeiter/Mitarbeiterin oder Teilnehmer/Teilnehmerin (Jugendlicher/Jugendliche oder Kind) sowie zwischen Vollzeitler/Vollzeiterin und Leiter/Leiterin.

Die Unmöglichkeit, über das Vorgefallene zu sprechen, kann verschiedene Gründe haben:

- > Konkrete Androhung von Konsequenzen («Wenn du etwas erzählst, dann muss ich ins Gefängnis/werde ich nie mehr mit dir spielen.») bis hin zu Mord- oder Selbstmorddrohungen
- > Der Betroffene/die Betroffene will dem Ausbeutenden/der Ausbeutenden aufgrund von Ambivalenzgefühlen keine Unannehmlichkeiten bereiten.
- > Schamgefühle
- > Schuldgefühle
- > Fehlende Sprache oder fehlende Erfahrung, das Erlebte zu bezeichnen
- > Die Ausbeutung wird nicht klar erkannt, weil sie getarnt ist (z.B. durch Kranken- oder Körperpflege, Therapie, durch Rituale oder Spiele).
- > Der Betroffene/die Betroffene rechnet damit, dass ihm/ihr aufgrund des Sozialprestiges des Ausbeutenden/der Ausbeutenden kein Glaube geschenkt wird.
- > Das Geschehen muss zum Überleben aus dem Bewusstsein verdrängt werden, evtl. in eine Traumwelt projiziert werden.

Das Schweigegebot oder die Unmöglichkeit, über das Vorgefallene zu sprechen

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Formen sexueller Ausbeutung

«Formen sexueller Ausbeutung sind genitale, anale oder orale Vergewaltigung, das Eindringen (Penetration) in den After oder die Scheide des Kindes (des/der Jugendlichen) mit Fingern, Penis oder Fremdkörper, das Manipulieren der Genitalien (z.B. auch über sexualisierte Pflegeleistungen), das Masturbieren im Beisein des Kindes; ebenso sexuelle Handlungen, bei denen das Kind gezwungen wird, die Genitalien des Erwachsenen zu berühren, gemeinsam mit dem Erwachsenen Pornofilme zu konsumieren, beim Geschlechtsakt zuzusehen. Die häufigste Art der sexuellen Ausbeutung ist das Manipulieren am Körper ohne Penetration, was jedoch nicht verharmlost werden darf.

Subtilere Formen von sexueller Ausbeutung sind alle Arten von Voyeurismus (das Kind beim Ausziehen oder Baden zur eigenen sexuellen Befriedigung beobachten) sowie alle Arten von verbalen Übergriffen (z.B. das ständige Kommentieren der körperlichen Entwicklung in Bezug auf die Geschlechtsmerkmale). Je nach Familienklima und Erziehungsstil beginnen sexuelle Übergriffe bei unterschiedlichen Handlungen: Zieht sich z.B. ein Vater in einer Familie mit starren Sexualnormen vor dem Kind nackt aus, kann dies für das Kind schon eine massive Grenzverletzung sein.» *(Zitiert nach: Jäelle Huser-Studer, Romana Leuzinger: Grenzen; Zürich, ELK, 1992, S. 7)*

Im Cevi ist die letzte Bemerkung des Zitates von besonderer Bedeutung. Jugendliche, Kinder, Leiter/Leiterinnen bringen ihre verschiedenen Hintergründe und damit auch Grenzen in die Gruppe ein.

Was die einen als nicht anstössig oder normal betrachten, verletzt andere in ihren Empfindungen. Ein bewusstes Missachten oder Lächerlichmachen solcher Empfindungen (z.B. durch den Druck, in der Gruppe nackt zu duschen oder durch erzwungene Aufklärungsgespräche) ist als massive Grenzverletzung zu bezeichnen und zu verurteilen.

Mögliche Szenen sexueller Ausbeutung im Cevi

Die folgenden Szenen sollen mögliche Erscheinungsformen sexueller Ausbeutung konkret aufzeigen. Alle Namen sind frei erfunden.

Der Jugendgruppenleiter Andreas, 20-jährig, hat ein waches Auge für die vielen jungen Mädchen, die für ihn schwärmen. Immer wieder pflegt er zu einzelnen dieser meist eher scheuen, unscheinbaren Mädchen streng geheime Beziehungen, bei denen es auch zum Geschlechtsverkehr kommt. Die Geheimhaltung begründet er mit der Verantwortung, die er für die ganze Gruppe hat. Er bricht die Beziehungen jeweils unter Tränen und grössten Liebesbeteuerungen ab, weil die Verantwortung für die ganze Gruppe ihn zu einem «zölibatären» Leben verpflichtet. Rückfälle sind häufig. Beziehungen enden jeweils erst, wenn er ein anderes Mädchen gewonnen hat, was allerdings meist nicht lange dauert.

Szene 1

Kommentar: *Andreas nützt die Unerfahrenheit der jungen Mädchen, sein Sozialprestige und seine Stellung in der Gruppe aus, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Als Leiter der Gruppe verletzt er damit seine Obhutspflicht. Er macht sich damit strafbar, auch wenn er seine «Freundschaften» nicht mit unter 16-jährigen Mädchen pflegt. Sein Verhalten disqualifiziert ihn klar als Leiter in einem Verband, der sich dem Wohl der Jugend verschrieben hat. Für eine junge Frau können solche Ausbeutungserfahrungen schwerwiegende Folgen haben, auch im Hinblick auf weitere Beziehungen. Die ersten sexuellen Erfahrungen sind immer prägend.*

Die weiteren Verantwortlichen der Gruppe machen sich ebenfalls strafbar, wenn sie vom Verhalten ihres Mitleiters Kenntnis haben. Sie können wegen Beihilfe zu oder Duldung einer strafbaren Handlung angezeigt werden.

Szene 2 Der Jungscharleiter Carlo ist Cevianer mit Leib und Seele, engagiert, kreativ, begeisternd. Selbst neben den wöchentlichen Programmen und Höcks trifft er sich mit einzelnen seiner Kinder. Mit dem 13-jährigen Daniel spielt er ab und zu Squash in einem Zentrum. Vom Spiel her ist Daniel keine Herausforderung, doch Carlo hat andere Interessen: Er befriedigt unter der Dusche seine voyeuristischen Bedürfnisse. Er sagt, er sei verliebt in diesen Burschen.

Kommentar: *Was Carlo tut ist eine verdeckte Form von sexueller Ausbeutung. Daniel kann sie nicht erkennen, weil das Duschen zum Sport gehört und weil er seinem Leiter vertraut. Trotzdem spürt er eine unangenehme, sexualisierte Atmosphäre, die ihn in seiner Wahrnehmung verunsichert.*

Der 10-jährige Emil ist im Lager, hat hohes Fieber und muss das Bett hüten. Seine Leiterin Fabienne, 16-jährig, ist an Geschlechtlichem sehr interessiert. Sie weiss aus eigener Spitalerfahrung, dass Hygiene wichtig ist. So wäscht sie Emil auch intim, zuerst gegen dessen Protest, den sie mit dem Hinweis auf ihre Spitalerfahrung ignoriert und lächerlich macht. In dieser Situation wird Emils Glied steif. Er fühlt sich schuldig, was Fabienne mit dem Hinweis verstärkt, offenbar gefalle ihm ihre Behandlung.

Szene 3

Kommentar: *Fabienne ignoriert Emils Grenzen und nützt gleichzeitig seine Schamgefühle zur Geheimhaltung ihrer Ausbeutung aus. Sie tarnt diese mit einer Pflegeleistung und nützt dabei ihre Machtposition aus. Das Risiko, dass Emil sich anderen gegenüber äussert, ist klein, weil er sich in verschiedener Hinsicht schämt, u.a. weil ein Junge nach weit verbreitetem Vorurteil nicht Opfer sein darf.*

Gustav, knapp 20, hat Probleme mit dem anderen Geschlecht. Er empfindet eine starke Verklemmtheit, die ihn am Aufbau einer Beziehung hindert. Er vertraut sich seinem ehemaligen Leiter Heinz an. Dieser verspricht ihm Hilfe. Er verweist auf einige Erfolge, die er in dieser Hinsicht mit jungen Männern bereits erzielen konnte. Heinz schlägt vor, die Verklemmtheit durch «therapeutische Körperarbeit» zu überwinden. Er überredet Gustav so zu homosexuellen Handlungen, die seinen eigenen, verschwiegenen Bedürfnissen entgegenkommen. Gustav vertraut seinem Seelsorger längere Zeit, distanziert sich plötzlich und stürzt in eine schwere Krise.

Szene 4

Kommentar: *Die Ausbeutung ist getarnt als pflegende Handlung im psychotherapeutisch-seelsorgerlichen Bereich. Gustav vertraut der Fachkompetenz von Heinz. Heinz nützt also einen Wissensvorsprung und ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis aus, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die Krise, die Gustav erlebt, hindert ihn daran, juristische Hilfe gegenüber Heinz anzufordern. Er schämt*

sich, fühlt sich in seiner sexuellen Identität verunsichert, spricht mit niemandem und kann deshalb auch für sich selber lange Zeit nicht klarstellen, was mit ihm geschehen ist.

Szene 5 Der verheiratete 25-jährige Jan hat ein offenes Ohr für die Anliegen der Jugend. Die 18-jährige Karin hat Vertrauen gefasst zu ihm. Sie schildert ihm im Verlauf mehrerer Gespräche ihre schwierige Situation. Ihr grosses Vertrauen schmeichelt Jan, er verliebt sich Hals über Kopf in sie. Sie macht Andeutungen, dass sie ihrerseits sehr viel für Jan empfindet. Nach einer besonders aufwühlenden Sitzung umarmt Jan Karin, der Damm bricht, Küsse und heftige Umarmungen sind die Folge. Verwirrt gehen beide auseinander. Vor dem nächsten Treffen distanziert sich Jan von Karin, er macht ihr Vorwürfe, ihn zu den Zärtlichkeiten verführt zu haben und droht ihr, sie öffentlich schlecht zu machen, wenn sie von diesem Erlebnis spricht.

Kommentar: *Jan hat keine psychologische oder seelsorgerliche Ausbildung und läuft in eine Falle, die in seelsorgerlichen Beziehungen jederzeit offen steht: Er verliebt sich. Wäre er ausgebildet, dann wüsste er, dass Verliebtheit in solchen Situationen oft vorkommt und dass sie nicht ausgelebt werden darf. Er verliert die Kontrolle über sein Handeln. Obwohl die Verantwortung eindeutig bei ihm liegt, schiebt er die Schuld Karin zu. Diese hat mit dem Verlust der ihr wichtigen Beziehung zu Jan, mit dem Verdauen ihres ersten Erlebnisses von Sexualität, mit den eigenen und den von Jan aufgebürdeten Schuldgefühlen und mit dem Verbot, darüber zu sprechen, ein gewaltiges Paket zu verdauen. Eine von vielen möglichen Folgen könnten Suizidgedanken sein.*

Szene 6 Lars, 12-jährig, kommt aus schwierigen Verhältnissen. Er ist in der Jungschar oft kaum zu ertragen. In der letzten Zeit fällt er durch sexuell-aggressive Sprüche negativ auf. Niemand weiss, dass er den

gleichaltrigen Michael seit einiger Zeit zwingt, mit ihm zu onanieren. Er droht Michael mit massiven Vergeltungsschlägen, falls dieser ihn verpfeift. Trotzdem bricht Michael sein Schweigen, als ihn der Leiter fragt, ob es ihm nicht gut gehe.

Kommentar: Das stark sexualisierte Verhalten von Lars legt die Vermutung nahe, dass er selber Opfer sexueller Ausbeutung ist. Trotzdem müssen ihm klare Grenzen gesetzt werden um die Gruppe und v.a. Michael zu schützen. Aufgabe des Leiters ist hier, sich auf die Seite von Michael zu stellen, sonst bricht er dessen Vertrauen. Er kann sich nicht gleichzeitig um Lars kümmern, der ebenfalls dringend Hilfe braucht. Fachliche Unterstützung ist unabdingbar.

Nicki ist ein glatter Kerl, immer für einen Spass aufgelegt. Die Leidenschaft des 16-jährigen sind Badespiele, hier hat er sich zum grossen Spezialisten entwickelt. Wenn er in der Badi ist – und das kommt oft vor – hat er immer eine Traube Kinder um sich. Es geht hoch zu und her. Die meisten Kinder sind begeistert. Nicht so Oliver: Er distanziert sich. Er hat den Eindruck, Nicki habe sich an seinen Geschlechtsteilen vergriffen. Nicht lange, nicht intensiv, mehr en passant und trotzdem unnötig und unangenehm. Oliver spricht mit Peter, einem anderen Jungski-Leiter, darüber. Dieser lacht und sagt, Nicki habe das sicher nicht absichtlich getan, und wenn man in der Badi spiele, könne so etwas schon einmal vorkommen. Oliver solle nicht so empfindlich sein und sich wie alle anderen an den Spielen freuen.

Szene 7

Kommentar: Peter sollte Oliver unbedingt ernst nehmen. Kinder spüren oft intuitiv, wenn eine Handlung an ihnen sexualisiert ist. Ein Kind wird nie leichtfertig solche Empfindungen äussern. Wenn es dann nicht ernst genommen wird, schwächt das sein Vertrauen in seine eigene Wahrnehmung und in den Leiter. Es wird zudem mit seiner seelischen Verletzung allein gelassen.

In Bezug auf Nicki steht Peter vor einer schwierigen Aufgabe. Stellt er ihn zur Rede, wird Nicki vermutlich mit Gelächter reagieren. Er wird seine vielen Freunde mobilisieren und Peter in eine unbequeme Lage manövrieren. Peter muss sein Vorgehen sorgfältig planen, am besten mit Hilfe einer Beratung und nach Rücksprache mit Oliver. Die vorliegenden Richtlinien geben ihm Anhaltspunkte für ein wirkungsvolles Vorgehen.

Szene 8 Die 8-jährige Renate ist sehr anhänglich, sie hat kein Gefühl für Grenzen. Sie setzt sich z.B. immer wieder auf den Schoß ihrer Leiterin Silvia, obwohl diese das schon mehrfach zurückgewiesen hat. Im gemischten Sommerlager sucht sie Kontakt mit dem 17-jährigen Thomas. Dieser merkt, dass Renate viel Aufmerksamkeit braucht und widmet sich ihr. Thomas wird es unbehaglich, als Renate versucht, ihn auf den Mund zu küssen. Er traut sich nicht, diese sexuelle Handlung zurückzuweisen, fasst sie als Spiel auf und findet schliesslich auch Gefallen daran. Er sucht nun von sich aus Situationen, in denen er mit Renate allein sein kann.

Kommentar: *Renate zeigt mit ihrem Verhalten, dass sie wahrscheinlich selber sexuell ausgebeutet wird. Silvia nimmt ihre eigenen Grenzen wahr und setzt sie durch. So hat sie eine wichtige Vorbildfunktion für Renate. Silvia könnte Renate entscheidender unterstützen, wenn sie ihre Signale als Notsignale erkennen und Hilfe einer professionellen Fachstelle in Anspruch nehmen würde. Thomas hingegen grenzt sich nicht ab. Er versteht Renates Handlungen nicht als Notsignale, sondern als Einladung, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. So wird er zum Täter. Er verschärft damit Renates Schwierigkeiten. Die Tatsache, dass Renate anfänglich die Handelnde war, entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung.*

Diese Szenen mögen verunsichern: Sind denn Zuneigung, Körperkontakt, Zärtlichkeit zwischen Kindern und Leitenden grundsätzlich zu vermeiden? Die Antwort ist klar: Nein! Der Cevi lebt von guten Beziehungen. Echte Freundschaften zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehören zum Wertvollsten, das der Cevi zu bieten hat. In solchen Beziehungen darf körperliche Nähe und Zärtlichkeit unter Achtung der Grenzen beider Seiten vorkommen. Gute Zärtlichkeit stärkt gegen Ausbeutung.

**Anmerkung
zu den Beispielen**

Es kann auch vorkommen, dass ein Kind weitergehende Zärtlichkeiten sucht, als der Erwachsene/die Erwachsene zu geben bereit ist. Indem ein Leiter/eine LeiterIn in solchen Situationen klare Grenzen setzt, wirkt er/sie vorbildlich.

Ausbeutung geschieht dort, wo Grenzen verwischt werden. Zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bestehen immer Gefälle in der sexuellen Entwicklung. Wer seine eigenen sexuellen Bedürfnisse über diese Gefälle und damit über die Grenzen seines Gegenübers hinweg befriedigt oder zu befriedigen sucht, der beutet aus.

Folgen sexueller Ausbeutung

«Jede Form sexueller Ausbeutung, auch ohne Penetration und ohne körperliche Gewalt, stürzt das Kind in ein Gefühlschaos und hinterlässt meist schwerwiegende psychische Folgen.» *(zitiert nach: Jäelle Huser-Studer, Romana Leuzinger: Grenzen; Zürich, ELK, 1992, S. 7)*

Einige Beispiele möglicher Folgen: Psychosomatische Schmerzen, Hauterkrankungen, Zurückfallen in frühkindliche Verhaltensweisen (Einnässen, Daumenlutschen...), Schlafstörungen (Einschlafängste, Alpträume), Sprachstörungen, Essstörungen, Waschwänge, Berührungängste, Ängste vor Menschenmengen, sexualisiertes Verhalten, Verwechseln von Nähe mit Sexualität, daraus folgend Promiskuität (Geschlechtsverkehr mit verschiedenen, häufig wechselnden Partnern) oder grosse Gehemtheit, Verunsicherung in der eigenen sexuellen Orientierung, sexuell aggressives Verhalten.

Die Mehrzahl aller Fälle sexueller Ausbeutung spielt sich innerhalb von Vertrauensbeziehungen ab. Die meisten jugendlichen Ausgebeuteten kennen ihre Ausbeuter persönlich und achten sie als Elternteil, Onkel, im Cevi als Leiter/Leiterin. Die Ausbeutungssituation konfrontiert sie mit einer

Sexualität, die sie noch nicht kennen und für die sie nicht bereit sind. Sie können nicht einordnen, was geschieht, empfinden es als abstoßend, vielleicht schmerzhaft und unter Umständen auch gleichzeitig als faszinierend. Im Fall von verdeckter Ausbeutung ahnen sie intuitiv, dass etwas nicht stimmt, sie können aber nicht benennen, was es ist.

Die Beziehung erfährt einen Bruch: Das Vertrauen wird missbraucht, oftmals unter gleichzeitiger Be-
teuerung einer speziellen Zuneigung. Die ausgebeutete Person fühlt sich ausgerechnet durch eine ihr
nahe stehende Vertrauensperson zutiefst verletzt.

Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien sind Ausdruck unserer besonderen Verantwortung, die wir als Jugendverband für Kinder und Jugendliche tragen.

Ein Verband wie der Cevi kann sich selber härtere Normen auferlegen, als es das Gesetz tut. Wenn solche Normen verletzt werden, dann kann der Verband einschreiten, unabhängig davon, ob mit einem juristischen Vorgehen Aussicht auf Erfolg besteht. Der Weg über Polizei und Justiz wird von Fachleuten nur nach einer längeren Abklärungsphase und mit dem Einverständnis des/der von sexueller Ausbeutung Betroffenen empfohlen. Diesbezüglich gilt es, die kantonalen Verordnungen zur Verpflichtung der Anzeige zu beachten. Diese können von Kanton zu Kanton variieren.

Juristische Vorgaben

Das Gesetz schützt Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr (Schutzalter) generell vor sexuellen Handlungen von über 16-jährigen Personen, die mehr als drei Jahre älter sind. Personen über 16 Jahre sind ebenfalls geschützt, wenn eine persönliche Notsituation (z.B. in einer therapeutischen Beziehung) oder ein Abhängigkeitsverhältnis (z.B. durch die berufliche Situation: Ein Chef bedrängt seine Angestellte) ausgenützt wird.

Die für uns relevanten Artikel aus dem Strafgesetzbuch:

Ziff. 1: «Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.»

Art. 187: Sexuelle Handlungen mit Kindern

«Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.»

Art. 189: Sexuelle Nötigung

«Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.»

Art. 198: Sexuelle Belästigung

Opferhilfegesetz (OHG)

Das Opferhilfegesetz garantiert die Rechte der Personen, die Straftaten zum Opfer fallen, und ihrer Angehörigen. Wer durch eine Gewalttat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt worden ist, hat Anspruch auf Hilfe. Diese erfolgt in drei Formen:

- > Beratung und Unterstützung durch eine Beratungsstelle
- > Entschädigung und/oder Genugtuung durch den Kanton, in welchem die Tat geschah
- > Gewährung von bestimmten Rechten im Strafverfahren gegen den (mutmasslichen) Täter/ die (mutmassliche) Täterin.

Nicht alle Delikte führen zur Anwendung des Opferhilfegesetzes. Das Opferhilfegesetz kommt nur zum Tragen wenn eine Beeinträchtigung vorliegt, die eine gewisse Intensität erreicht.

Verbandsrichtlinien *(Siehe auch Anhang)*

In den normalen Cevi-Programmen besteht ein Obhutsverhältnis: Leiter/Leiterinnen haben Verantwortung für die ihnen von den Eltern anvertrauten Kindern übernommen. Sie machen sich deshalb strafbar, wenn sie Kinder, Jugendliche oder auch Erwachsene sexuell ausbeuten. Wenn jedoch ein Täter/eine Täterin ausserhalb der offiziellen Programme aktiv ist, dann wird die Anwendung des Gesetzes schwieriger. Allenfalls kann ein schwer beweisbares emotionales Abhängigkeitsverhältnis geltend gemacht werden, was aber vermutlich Gegenstand eines längeren Rechtsstreites würde.

Handlungsstrategie

Wenn du sexuelle Ausbeutung vermutest oder erkennst:

1. Schau hin und nimm deine Gefühle ernst! Beobachte und notiere mit Datum, was du siehst oder gesehen hast. Halte dich an diese Empfehlungen und unternimm sonst nichts. Falsche Schritte können grossen Schaden anrichten.
2. Sprich nicht mit dem Kind und nicht mit dem möglichen Täter/der möglichen Täterin darüber.
3. Sprich auch nicht im Kreis deiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darüber. Gespräche über vermutete sexuelle Ausbeutung können zu Reaktionen führen, die nicht mehr kontrollierbar sind.
4. Hole dir Hilfe bei deinem regionalen Sekretariat oder direkt bei den auf dem Beiblatt erwähnten Fachstellen. Unter Umständen werden weitere externe Fachstellen einbezogen.

1. Du bist nicht schuld daran. Die Schuld liegt immer bei dem Täter/der Täterin. Es ist normal, in dieser Situation Schuldgefühle zu haben, obwohl sie unbegründet sind.
2. Jede Form von sexueller Ausbeutung kann ekelhaft sein und ganz schlechte Gefühle auslösen (z.B. Schamgefühle). Auch das ist normal. Trotzdem: Du brauchst dich nicht zu schämen.
3. Du musst den Täter/die Täterin nicht schützen.
4. Suche dir Hilfe. Das Reden mit einem fachlich qualifizierten Gegenüber wird dir gut tun.

Die Fachstellen können dir – auch ohne dass du deinen Namen nennst – Therapeuten/Therapeutinnen vermitteln. Wer im Cevi zu Schaden kam, kann auf finanzielle Unterstützung aus einem Fonds des Cevi Schweiz zählen, wenn das Opferhilfegesetz nicht greift (siehe juristische Vorgaben zum Opferhilfegesetz auf Seite 19).

1. Schädige kein (oder kein weiteres) Leben.
2. Suche dir qualifizierte Hilfe. Die Fachstellen können dir Therapeuten/Therapeutinnen vermitteln.
3. Wenn du als Täter/Täterin bereit bist, deine Neigungen einer Fachstelle offen zu legen und sie therapeutisch anzugehen, erhältst du vom Cevi Schweiz weitgehende Unterstützung.

Dein Regionalsekretariat kennt die Adressen der Cevi-Fachpersonen und weiterer, unabhängiger Fachstellen. Auf dem Beiblatt dieser Richtlinien findest du diese Adressen ebenfalls.

Wenn du selber von sexueller Ausbeutung betroffen bist:

Wenn du selber zu Ausbeutung neigst oder bereits ausgebeutet hast:

Grundsätzlicher Schutz vor sexueller Grenzüberschreitung

Einzelne Punkte im Detail Alle an Cevi-Programmen Beteiligten sind vor jeglicher Art sexueller Ausbeutung und Grenzüberschreitungen zu schützen. Grenzen und Schamgefühle sind ernst zu nehmen und zu respektieren. Das gilt ausdrücklich auch für Zeiten ausserhalb der offiziellen Programm-Elemente.

Konkret heisst das z.B., dass

- > In Lagern und Weekends wo immer möglich getrennte Schlaf- und Hygieneplätze zur Verfügung stehen
- > Eine Beschäftigung mit Fragen zur Sexualität immer auf Freiwilligkeit beruhen muss
- > Bei solchen Themen der Leiter/die Leiterin sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden achtet
- > Dem Gruppendruck besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Kinder und Jugendliche, die sich diesem Druck nicht beugen, sind zu unterstützen.

Keine sexuelle Ausbeutung liegt vor, wenn alle nachfolgenden Punkte erfüllt sind:

- > Sexuelle Handlungen dem Rahmen des Gesetzes entsprechen
- > Die Beteiligten freiwillig und voll informiert zustimmen
- > Kein Machtgefälle die Beziehung bestimmt

Umgang mit Menschen, von denen man vermutet, sie seien Betroffene sexueller Ausbeutung

Sexuelle Ausbeutung ist meistens keine Einzeltat. Betroffene Kinder, Jugendliche oder erwachsene Menschen werden immer wieder ausgebeutet, z.T. sogar von mehreren Tätern/Täterinnen. Das heisst, dass sie in allem Leiden unter dieser Situation Überlebensstrategien entwickeln. Sie haben ein Potential an Kraft, das ihnen hilft, mit ihrer Situation umzugehen.

Ein schnelles Vorgehen beim Verdacht von sexueller Ausbeutung kann unter Umständen viel Schaden anrichten: Das Schutzgebäude, das sich ein Betroffener/eine Betroffene errichtet, darf nicht einfach zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist eine Notwendigkeit. Eine Intervention braucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Ausbeutung weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dranzubleiben, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Als vorläufige Unterstützung soll Betroffenen ein Milieu von Anteilnahme und Offenheit signalisiert werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich zu äussern, wenn und wann sie das wünschen. Auf eindringliche Fragen oder auf die Provokation von Äusserungen ist in jedem Fall zu verzichten.

Umgang mit Menschen, die sich als Betroffene sexueller Ausbeutung bezeichnen

Menschen, die sich als Opfer sexueller Ausbeutung zu erkennen geben, ist grundsätzlich Glauben zu schenken. Die Gefahr, dass ungerechtfertigte Anschuldigungen von Kindern und Jugendlichen gemacht werden, ist – belegt durch Studien und Erfahrungen – äusserst gering.

Menschen, die sich als Opfer sexueller Ausbeutung zu erkennen geben, sind als handlungs- und entscheidungsfähige Personen ernst zu nehmen, deshalb sind alle Interventionen mit ihnen abzusprechen. Betroffene sollen darüber informiert werden, dass die Person, der sie sich anvertraut haben, die Unterstützung einer Fachstelle in Anspruch nehmen wird.

Das Gespräch mit dem Beschuldigten/der Beschuldigten und seine/ihre Funktionsenthebung muss unter Umständen ohne Einverständnis des Opfers vorgenommen werden. Dies geschieht erst nach einer Abklärungsphase und mit der Information des Opfers.

Für die Aufarbeitung von Erlebnissen sexueller Ausbeutung ist qualifizierte therapeutische und/oder seelsorgerliche Hilfe notwendig. Nicht ausgebildete Seelsorger/Seelsorgerinnen und Therapeuten/Therapeutinnen sind in der Regel überfordert. Betroffene Menschen sind deshalb zu motivieren, fachlich qualifizierte Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wer innerhalb des Cevi zu Schaden kam, kann dazu einen finanziellen Beitrag aus dem dafür eingerichteten Solidaritätsfonds des Cevi Schweiz beantragen, sofern das Opferhilfegesetz nicht greift.

Die Konfrontation von Ausgebeuteten mit ihren Ausbeutern/Ausbeuterinnen ist zu vermeiden. Falls der Ausgebeutete/die Ausgebeutete eine solche Konfrontation als hilfreich betrachtet, soll sie mit therapeutischer und/oder seelsorgerlicher Unterstützung vorbereitet werden.

Umgang mit Menschen, von denen ausbeuterisches Handeln vermutet wird

Wer bei anderen Menschen ausbeuterisches Handeln begründet vermutet, reagiert häufig mit Wegschauen oder mit der Konfrontation des Verdächtigten/der Verdächtigten. Beides nützt nichts. In der Konfrontation wird man in aller Regel beruhigt, durch Mitleid eingewickelt, kaltgestellt. Deshalb ist es wichtig, diese Vermutungen als erstes mit einer unabhängigen und kompetenten Fachperson zu besprechen. Erst danach ist das Gespräch mit Verdächtigten aufzunehmen, dies zwingend mit kompetenter fachlicher Unterstützung.

Zu einem vermuteten Täter/einer vermuteten Täterin gehören auch vermutete Betroffene. Mit ihnen ist gemäss «Umgang mit Menschen, die sich als Betroffene sexueller Ausbeutung bezeichnen» auf Seite 23 umzugehen.

Umgang mit Ausbeutenden

Wer in seiner Tätigkeit im Cevi sexuell ausbeutend im obgenannten Sinn aktiv ist, ist seiner/ihrer Funktion zu entheben. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Täter/Täterinnen nie freiwillig ihre Handlungen einstellen. Dies auch dann nicht, wenn sie es versprochen haben.

Nach Bekanntwerden von Ausbeutung muss in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle abgeklärt werden:

- > Ob eine Anzeige bei der Polizei unumgänglich ist
- > Ob der Ausbeutende/die Ausbeutende in einer ungefährdenden Funktion ohne Kontakt mit möglichen Opfern weiterhin im Verband integriert sein kann

Eine weitere Integration hätte den Zweck, dem Täter/der Täterin nicht alle sozialen Bezüge zu entziehen und ihn/sie dadurch in neue Möglichkeiten der Gefährdung zu drängen. Sie ist möglich, wenn alle drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Wenn der Täter/die Täterin bereit ist, die eigenen Gewaltanteile in einer Therapie anzugehen. Der Therapeut/die Therapeutin ist aus einer Liste auszuwählen, die von den Fachstellen zur Verfügung gestellt wird. Der Therapeut/die Therapeutin ist in Zusammenarbeit mit dem Verband über die Auslöser zur Therapie zu informieren. Eine erneute Integration des Täters/der Täterin im Verband ist nur mit Zustimmung und Begleitung des Therapeuten/der Therapeutin möglich.
2. Wenn er/sie bereit ist, seine/ihre ausbeuterischen Neigungen den Cevi-Verantwortlichen auf Ortschaftsebene, auf regionaler und nationaler Ebene transparent zu machen.
3. Wenn der Täter/die Täterin bereit ist, sich bei den Ausgebeuteten zu entschuldigen, um Vergebung zu bitten und eine Form von Wiedergutmachung zu vollziehen. Eine Entschuldigung kann nur im Einverständnis mit dem/der/den Ausgebeuteten und unter therapeutischer Leitung vorgenommen werden. Ausgebeutete haben das Recht, eine Entschuldigung abzulehnen.

Ob ein Täter/eine Täterin weiterhin integriert sein kann, hängt auch ab:

- > Von dessen Alter/deren Alter
- > Vom Grad der Verantwortung, die er/sie innerhalb des Verbandes trug. Je grösser diese Verantwortung war, desto schwerer wiegt das Vergehen in Bezug auf den Verband.

Dieser Abschnitt mag sehr hart tönen und in der Umsetzung viel von den Verantwortlichen verlangen. Sie müssen für die Betroffenen Partei ergreifen. Es ist nicht möglich, gleichzeitig beiden Parteien – Tätern/Täterinnen und Betroffenen – gerecht zu werden. Wer den Täter/die Täterin schont, belastet die Betroffenen. ***Der Cevi als Verband stellt sich bedingungslos auf die Seite der Ausgebeuteten.***

Informations- und Unterstützungswege

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die innerhalb des Cevi sexuelle Ausbeutung vermuten oder erkennen, sind auf Hilfe angewiesen. Darum ist eine der zuständigen Stellen über Beobachtungen oder erhärtete Vermutungen sexueller Ausbeutung offen zu informieren. Verpflichtungen zur Geheimhaltung (z.B. durch ein Seelsorgeverhältnis) können mit der Wahrung der Anonymität eines Täters/einer Täterin eingehalten werden. Fälle sexueller Ausbeutung können neben der Schädigung des Opfers auch Konsequenzen für den Verband haben.

Die informierte Stelle wird dafür sorgen, dass die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Dazu werden die Verantwortlichen der betroffenen Abteilung, der Region oder des Arbeitsgebietes und eine Fachstelle einbezogen.

Konkretes Vorgehen

Das konkrete Vorgehen muss in jedem Fall einzeln beschlossen werden. Dazu sind mehrere Gespräche und oft der Einbezug weiterer Fachstellen notwendig. Aus diesem Grund kann hier kein einfaches Vorgehensschema für alle Fälle aufgeführt werden.

Was jedoch aufgezeigt werden kann, ist die Prioritätenliste, die in einem Fall sexueller Ausbeutung im Cevi immer gilt:

Oberste Priorität hat der Schutz Betroffener

Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, die sich äussern, Betroffene sexueller Ausbeutung zu sein, haben Anspruch auf Schutz. Damit ist einerseits der Schutz vor weiterer Ausbeutung gemeint, andererseits der Schutz vor weiteren Folgen (Ausgrenzung in der Gruppe, Beschuldigung durch den Täter/ die Täterin oder dessen/deren Umfeld usw.). Der Schutz vor weiterer Ausbeutung kann nicht immer sofort gewährt werden, weil ein gutes Vorgehen oft viel Zeit beansprucht.

Zentral beim Schutz vor weiteren Folgen ist die Anonymität der Betroffenen. Sie muss soweit möglich gewahrt werden. In aller Regel ist es nicht notwendig und nicht sinnvoll, den Namen der Betroffenen weiterzugeben. Die Frage, wer wohl betroffen sei, drängt sich immer wieder auf. Sie muss mit dem Hinweis auf das Recht auf Anonymität immer wieder zurückgewiesen werden.

Zur Unterstützung Betroffener und ihrer Familien werden externe Fachpersonen einbezogen.

Ein Fall von sexueller Ausbeutung in einer Abteilung oder Gruppe ist eine sehr grosse Belastung für den Leiter/die Leiterin. Die Ahnung, ein Kind stehe in einer Ausbeutungssituation wirft viele Fragen auf und führt zu grossen Ohnmachtsgefühlen. Noch belastender ist das Wissen oder die Ahnung, ausbeutende Kollegen/Kolleginnen im Team zu haben. Aus diesem Grund ist das Wissen um die Sache in einem möglichst kleinen Rahmen zu halten. Welche Personen sinnvollerweise einbezogen werden, muss in einem Gespräch eruiert werden. Die Information geschieht in der Regel durch die begleitende Fachstelle.

Zweite Priorität hat die Unterstützung des Teams

Die Unterstützung von Teams in solchen Situationen ist ein Schwerpunkt der Fachstellen. Das Ziel ist ein guter Umgang mit der Situation: Es muss zugunsten der ausgebeuteten Person Partei eingenommen werden. Die Situation soll so gut wie möglich verarbeitet werden und zu einer Vertiefung des Wissens um sexuelle Ausbeutung und zu einer gewaltpräventiven Haltung führen.

Die Konfrontation eines Täters/einer Täterin oder Beschuldigten ist in allen Fällen unumgänglich, wo sexuelle Ausbeutung im Rahmen des Cevi stattgefunden hat oder vermutet wird. Sie wird jedoch erst nach Abschluss aller notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt.

Dritte Priorität hat die Arbeit mit dem Täter/der Täterin oder dem Beschuldigten/der Beschuldigten

Die Arbeit mit dem Täter/der Täterin hat das Ziel, einerseits weitere Taten zu verhindern, andererseits den Willen zu einer echten Entschuldigung und Wiedergutmachung zu wecken. Eine Entschuldigung ist nur bei den Ausbeuteten möglich, die bereit sind sie anzunehmen. Ob das der Fall ist, darf ein Täter/eine Täterin nicht selber entscheiden sondern muss mit derjenigen Fachperson abgeklärt werden, die den Betroffenen/die Betroffene betreut.

Die Arbeit mit einem Täter/einer Täterin wird stark bestimmt durch seine/ihre Kooperationsbereitschaft. Wo diese fehlt, wird ein Ausschluss aus dem Cevi die Folge sein. Im Falle vorhandener Kooperationsbereitschaft kann ein Täter/eine Täterin mit ideeller Unterstützung durch den Cevi rechnen. Im Rahmen der Täterbegleitung wird abgeklärt inwiefern eine strafrechtliche Relevanz vorliegt. Es werden von den Fachstellen die notwendigen Schritte eingeleitet. Dabei bildet die Haltung des Ausgebeuteten/der Ausgebeuteten eine wesentliche Entscheidungsgrundlage.

Aufgaben und Anlaufstellen

Folgende Personen teilen sich die Verantwortung, dass innerhalb des Cevi sexuelle Ausbeutung verhindert oder zumindest erschwert wird oder dass der Schaden nach sexueller Ausbeutung so stark wie möglich eingedämmt und vermindert wird:

- > Ortsverantwortliche: Leiter/Leiterinnen, Teams, Vereinsvorstände
- > Regionale Verantwortliche: Mitglieder der Regionalleitungen, Regionalvorstände, Gremien und Ressortmitarbeiter/Ressortmitarbeiterinnen, Angestellte, Vorstands- und Kommissionsmitglieder und Angestellte weiterer Mitgliederorganisationen des Cevi Schweiz
- > Verantwortliche auf der Ebene Cevi Schweiz: Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Mitglieder der Fachausschüsse, Angestellte

Der Cevi Schweiz bezeichnet auf dem Beiblatt verschiedene, unabhängig arbeitende Fachstellen. Die erstgenannte Fachstelle arbeitet für den Cevi Schweiz und weitere Jugend- und Sportverbände. Sie ist spezialisiert auf Prävention und Intervention bei sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich.

Folgende Anlaufstellen stehen Orts- und anderen Verantwortlichen zur Verfügung:

- › Die von den Regionalverbänden bezeichneten regionalen Verantwortlichen für Prävention sexueller Ausbeutung
- › Der/die vom Vorstand Cevi Schweiz bezeichnete Beauftragte für Prävention sexueller Ausbeutung im Cevi Schweiz
- › Eine vom Cevi Schweiz auf dem Beiblatt bezeichnete externe Fachstelle

Die drei Stellen arbeiten zusammen und informieren sich gegenseitig.

Aufgaben der Cevi-Orte

- › Einhalten der Richtlinien
- › Ernst nehmen von Gerüchten über sexuelle Ausbeutung unter Einbezug einer der oben angegebenen Anlaufstellen. Nur mit aussenstehender Hilfe lassen sich Gerüchte wirkungsvoll abklären.
- › Kein eigenständiges Suchen nach Betroffenen, kein Ausfragen möglicher betroffener Kinder, Jugendlicher oder Erwachsener
- › Keine Information an verdächtige oder beschuldigte Personen darüber, dass eine Abklärung läuft oder geplant wird
- › Keine Interventionen, keine internen Abklärungen ohne Einbezug einer Fachstelle und der regionalen Verantwortlichen
- › Wenn Orte interne Ausbildungen anbieten, tun sie das nur mit geeigneten Fachpersonen. Die oben angegebenen Anlaufstellen helfen bei der Suche danach.

Verantwortliche an einem Ort haben so zu handeln, wie es in diesen Richtlinien beschrieben ist. Falls in einem Team bereits Gerüchte kursieren, sind diese so schnell wie möglich zu unterbinden. Eine qualifiziert geleitete Aussprache unter Beizug einer Fachperson muss durchgeführt werden. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass auch jüngere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht selber handeln – z.B. ein möglicherweise betroffenes Kind ausfragen. Sie informieren sie, wie sie sich verhalten müssen.

Steht ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin eines Teams unter dem Verdacht, Kinder oder Jugendliche sexuell belästigt oder ausgebeutet zu haben, dann wird er/sie nicht über diesen Verdacht informiert. Die übrigen Verantwortlichen müssen unter Umständen Vorkehrungen treffen, ohne den Beschuldigten/ die Beschuldigte zu informieren.

Diese Anforderung mag hart erscheinen, weil sie zu einem verdeckten, geheim gehaltenen Handeln zwingt. Sie dient jedoch dem Schutz möglicherweise betroffener Kinder und Jugendlicher und des Beschuldigten/der Beschuldigten selbst. Sie erhöht zudem die Sicherheit des Cevi-Ortes, weil der Beschuldigte/die Beschuldigte keine Tatsachen vertuschen kann. Gleichzeitig ermöglicht sie eine allfällige Entkräftung des Verdachtes falls sich dieser als ungerechtfertigt erweist.

Steht ein Hauptleiter/eine Hauptleiterin einer Cevi-Ortsgruppe unter dem Verdacht, Kinder oder Jugendliche sexuell belästigt oder ausgebeutet zu haben, dann müssen andere Verantwortliche die Hauptverantwortung für die Einleitung von Abklärungen übernehmen. Auch in diesem Fall wird der Beschuldigte/die Beschuldigte nicht informiert.

Interne Abklärungen werden immer in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle durch Personen vorgenommen, welche nicht im Orts-Cevi involviert sind. Nur so können interne Loyalitätskonflikte vermieden werden.

Cevi-Gruppen, die nicht gemäss dieser Richtlinien handeln, können nicht mit Unterstützung durch den Cevi Schweiz rechnen. Die Fachstelle behält sich in Zusammenarbeit mit regionalen Verantwortlichen Schritte vor, die nicht mit den entsprechenden Gruppen abgesprochen sind. Kommt es zu öffentlichen Verhandlungen (z.B. via Medien), stellt sich der Cevi Schweiz und die entsprechende Region nicht hinter diese Ortsgruppen. In gravierenden Fällen kann ein Cevi-Ort vom Regionalverband aus dem Cevi ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für selbständige Arbeitsgebiete und ihre Gruppen und Angebote.

Aufgaben aller Mitgliederorganisationen des Cevi Schweiz

- › Bezeichnen und Ermächtigen von Verantwortlichen für Prävention sexueller Ausbeutung in den Regionen und Arbeitsgebieten
- › Verbreitung der Richtlinien an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ab 18 Jahren
- › Einführung und Weiterbildung zur Prävention sexueller Ausbeutung in den Kursen aller Arbeitsbereiche für Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen und Hauptleiter/Hauptleiterinnen
- › Erwähnen der Verbindlichkeit der Richtlinien für alle Mitglieder in den Statuten
- › Spezielle Einladung aller 16–17-jährigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu den periodischen Informationsanlässen zur Prävention sexueller Ausbeutung

Aufgaben aller Mitgliederorganisationen des Cevi Schweiz

- › Einbinden der Richtlinien in die Arbeitsverträge aller Angestellten
- › Ausbildung der regionalen Angestellten in Basiskursen einer Fachstelle oder in gleichwertigen Kursen

Aufgaben des PSA-Verantwortlichen/der PSA-Verantwortlichen der Mitgliederorganisationen

- › Evtl. Bilden einer Arbeitsgruppe zur Prävention sexueller Ausbeutung in der Region/dem Arbeitsgebiet
- › Eintreten für die Gültigkeit der Richtlinien in der Region
- › Durchführung von Sensibilisierungsanlässen gemäss dem Turnus, der vom Fachausschuss Prävention sexueller Ausbeutung des Cevi Schweiz vorgegeben wird (zur Zeit alle 2 Jahre eine Kampagne)
- › Koordination der Ausbildungs- und Infoanlässe in der Region oder dem Arbeitsgebiet
- › Kontrolle, dass an den regionalen Ausbildungs- und Infoanlässen geeignete Fachpersonen referieren
- › Teilnahme an den Koordinationssitzungen des Fachausschusses Prävention sexueller Ausbeutung des Cevi Schweiz
- › Weiterleiten von Fällen in der Region/dem Arbeitsgebiet an die Fachstelle, Information an den Fachausschuss des Cevi Schweiz

Aufgaben der im Cevi Schweiz Angestellten

- › Teilnahme an einem Basiskurs einer Fachstelle oder an gleichwertigen Kursen
- › Evtl. Mitarbeit bei Interventionen in der eigenen Region/im Arbeitsgebiet
- › Evtl. Mitarbeit in der regionalen Arbeitsgruppe Prävention sexueller Ausbeutung

Aufgaben des Cevi Schweiz

- > Bezeichnen und Ermächtigen eines Beauftragten/einer Beauftragten für den Fachausschuss Prävention sexueller Ausbeutung des Cevi Schweiz
- > Bezeichnen von externen Fachstellen in Absprache mit den Cevi-Regionen und Mitgliederorganisationen für die Unterstützung der Präventionsarbeit und für die Durchführung von Intervention im Cevi Schweiz
- > Regelung der Zusammenarbeit zwischen Fachstelle (erstgenannte Adresse auf dem Beiblatt) und Cevi

- > Weiterentwicklung der präventionsspezifischen, inhaltlichen Arbeit im Cevi Schweiz
- > Koordination der Arbeit aller Mitgliederorganisationen
- > Weiterentwicklung/Verbesserung der vorliegenden Richtlinien

Aufgaben des Vorstandes Cevi Schweiz

Aufgaben des Fachausschusses Prävention sexueller Ausbeutung

Anhang

Die Papiere im Anhang sind nicht Bestandteil der Richtlinien. Sie können ohne Beschluss der Delegiertenkonferenz verändert werden. Die jeweils aktuelle Version ist erhältlich beim Cevi Schweiz, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 213 20 40, Fax 044 213 20 41, E-Mail cevi@cevi.ch

Auf dem Beiblatt in der Umschlagklappe: Kontaktadressen

Anforderungen an ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Prävention sexueller Ausbeutung

Vorbemerkung «Do it yourself» und «learning by doing» sind sehr wichtige Elemente in jedem Jugend- und Sportverband. Junge Menschen wachsen an den Aufgaben, die sie übernehmen. Sie dürfen Fehler machen. Bei der sexuellen Ausbeutung findet dieses Prinzip aber eine harte Grenze. In diesem Bereich können Fehler gravierende Folgen haben. Aus diesem Grund werden hier Anforderungen an Menschen formuliert, die sich in der Prävention sexueller Ausbeutung einsetzen wollen.

Ab 16 Jahren: Offenheit, (möglichen) Betroffenen zuzuhören

- > Keine Angst vor dem Thema
- > Guter Kontakt zur (möglicherweise) betroffenen Person
- > Bereitschaft, auf eindringendes Fragen zu verzichten
- > In-Anspruch-Nehmen professioneller Hilfe für sich selber und für den Betroffenen/die Betroffene

Ab 18 Jahren: Gespräche führen mit LeiterInnen

Zusätzlich zum oben genannten:

- > Kenntnisse der Verbandsrichtlinien zum Umgang mit sexueller Ausbeutung (z.B. des Cevi)
- > Infoanlass¹ besucht

Ab 18 Jahren: Nicht benennende Prävention mit Kindern

Zusätzlich zum oben genannten:

- > Einführung zur Primärprävention² besucht
- > Kenntnisse des Inhaltes des Buches «Grenzen»

**Alter, Formen der Mitarbeit,
Voraussetzungen**

¹ Infoanlass: Anlass (ca. 2 h) zum Thema sexuelle Ausbeutung, der Grundinformationen vermittelt, angeboten von einer ausgewiesenen Fachperson (besuchte mind. einen Basiskurs)

² Einführung zur Primärprävention: Ausbildungsanlass (ca. 2 h) zur Primärpräventionsmappe des Cevi Schweiz oder zu einem ähnlichen Primärpräventionslehrmittel

Ab 20 Jahren: Einführung des Themas (z.B. anhand dieser Richtlinien) in Ausbildungskursen des eigenen Verbandes und vor bekanntem Publikum

Zusätzlich zum oben genannten:

- > Basiskurs¹ besucht
- > Persönliche Betroffenheiten sind bewusst und soweit möglich aufgearbeitet
- > Erfahrung in der Ausbildung von Jugendlichen/jungen Erwachsenen
- > Erfahrung in der Primärprävention, unter Umständen auch in anderen Bereichen (z.B. Suchtprävention)

Aufgaben im Arbeitsbereich Prävention sexueller Ausbeutung

Fachausschuss Prävention sexueller Ausbeutung Cevi Schweiz (PSA)

Vorstand:

- > Beauftragt Fachstelle für Interventionen im Cevi
- > Beauftragt und ermächtigt eine Person mit der Leitung des Cevi-Projektes

Projekt PSA:

- > Sorgt für die Weiterentwicklung der Arbeit im Cevi
- > Koordiniert die Arbeit der Regionen und Mitgliederorganisationen

¹ Basiskurs: Kurs (ca. 18 h) zur vertieften Auseinandersetzung mit sexueller Ausbeutung

Cevi Regionen

Vorstände:

- > Beauftragen und ermächtigen einen Verantwortlichen/eine Verantwortliche für die regionale Prävention sexueller Ausbeutung

Verantwortlicher/Verantwortliche PSA:

- > Sorgt für Ausbildungsanlässe mit entsprechenden Fachpersonen
- > Vertritt die Verbindlichkeit der Richtlinien
- > Nimmt teil an den Koordinationssitzungen PSA
- > Hält Regionalsekretariate auf dem Laufenden

Jugendarbeiter/Jugendarbeiterin:

- > Bilden sich aus (mind. Basiskurs)
- > Sind involviert in Interventionen

Selbständige Arbeitsgebiete

Vorstände:

siehe Regionen

Verantwortlicher/Verantwortliche PSA:

- > Sorgt für den Informationsfluss über regionale Ausbildungsanlässe im Arbeitsgebiet
- > Vertritt die Verbindlichkeit der Richtlinien
- > Nimmt evtl. an den Koordinationssitzungen PSA teil
- > Hält die Angestellten auf dem Laufenden

Angestellte:

- > Bilden sich aus
- > Sind involviert in Interventionen

